

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Friedberg

Der Stadtrat der Stadt Friedberg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. § 11 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. die vorbereitende Bauleitplanung nach § 1 Abs. 2 BauGB (Flächennutzungsplan),

9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Beamteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung i. S. von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
20. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
21. Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer Kommunalen Partnerschaft,
24. Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe und sonstiger Realisierungswettbewerbe,

25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

§ 3 Projektgruppen

- (1) Zur Behandlung besonderer Einzelfragen kann der Stadtrat auf Antrag Projektgruppen einrichten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Fraktionen und Gruppierungen im Stadtrat sowie in der Stadt tätige Verbände, Vereine, Organisationen usw.
- (3) Die Projektgruppen selbst bestehen aus maximal 10 Personen, wobei höchstens 5 Personen aus der Mitte des Stadtrats berufen werden. Die Leitung regelt die Projektgruppe selbst.
- (4) Das Ergebnis / die Ergebnisse der jeweiligen Projektgruppen werden über die jeweils zuständigen Ausschüsse dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

§ 4
Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat, Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss und Erstem Bürgermeister

Folgende Angelegenheiten werden entsprechend der Tabelle dem beschließenden Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss (FPA), soweit sie in § 11 keinem anderen Ausschuss übertragen sind, oder dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO übertragen oder verbleiben beim Stadtrat:

	Stadtrat	FPA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.
<hr/>			
1. <u>Zuschüsse und Beiträge</u>			
1.1 Aus durch Richtlinien oder Beschlüsse geregelten Sammelansätzen		über 6.000 €	bis 6.000 €
1.2 Sonstige Zuschüsse	über 10.000 €	von 3.000 € bis 10.000 €	bis 3.000 €
<hr/>			
2. <u>Überplanmäßige Ausgaben</u> des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes im Einzelfall und <u>Aufhebung von Sperrvermerken</u>	über 120.000 €	von 60.000 € bis 120.000 €	bis 60.000 €
<hr/>			
3. <u>Außerplanmäßige Ausgaben</u> des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes im Einzelfall	über 60.000 €	von 30.000 € bis 60.000 €	bis 30.000 €
<hr/>			

	Stadtrat	FPA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.
4. Abschluss von <u>Miet-, Pacht, und ähnlichen Verträgen</u> (ohne Erbbau-rechte) nach folgender Aufstellung sowie Kündigungen / Aufhebungen	Bedeutsame Verträge z.B. langfristige Konzessionsverträge	Verträge über 10 Jahre ohne Wertgrenze und Verträge unter 10 Jahre, wenn der Jahresbetrag höher als 20.000 € liegt	<p>1. Verträge unter 10 Jahre, wenn der Jahresbetrag unter 20.000 € liegt</p> <p>2. Mietverträge für Wohnungen und Geschäftsräume, landwirtschaftliche Pachtverträge</p> <p>3. Mietneufsetzungen und -erhöhungen für Wohnungen und Garagen (Anpassung an die ortsübliche Miete)</p> <p>4. Anpassung der Nebenkosten</p> <p>5. Obdachlosen-einweisungen</p> <p>6. Erschließungsverträge und städtebaulich Verträge</p> <p>7. Bildung von Erschließungs-/ Einrichtungsein-Abschnittsbildung nach BauGB sowie nach KAG</p>

	Stadtrat	FPA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.
5.1 Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich der Abschluss hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte)	über 1.000.000 €	von 120.000 € bis 1.000.000 €	bis 120.000 € Energiebeschaffung sowie Heizölkauf unbegrenzt
<p>Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Ziffer 6.1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen</p>			
5.2 <u>Anordnungsbefugnis</u>			unbegrenzt
6.1 Stundung ohne Aussetzung der Vollziehung <u>bis</u> 60.000 €	----	über 2 Jahre	bis 2 Jahre
<u>über</u> 60.000 €		über 1 Jahr	bis 1 Jahr
6.2 <u>Niederschlagung</u>	über 120.000 €	von 60.000 € bis 120.000 €	bis 60.000 €
6.3 <u>Erlässe</u> und Entscheidungen nach dem Insolvenzverfahren und außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	über 120.000 €	von 12.000 € bis 120.000 €	bis 12.000 €
6.4 <u>Aussetzungen bei finanziellen Einspruchsverfahren</u>			unbegrenzt
7.1 Kreditaufnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich genehmigten Gesamtbetrages			unbegrenzt

	Stadtrat	FPA als beschließender Ausschuss	1. Bürgermeister oder V.i.A.
8. Personalentscheidung und Stellenplanänderungen hinsichtlich Einstellung, Beförderung/ Höhergruppierung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung nach folgender Aufstellung:			
Beamte	ab Bes.Gr. A13	Bes.Gr. A9 mit A12	Bes.Gr. A1 mit A8
Beschäftigte	ab Entgeltg. 13	Entgeltg. 9 mit 12 S9 mit S18	Entgeltg. 1 mit 8 S2 mit S8
Auszubildende, Beamtenanwärter			alle

Alle weiteren Personalentscheidungen werden dem Ersten Bürgermeister in dessen Zuständigkeit übertragen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 – Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung (nach Anhörung der weiteren Bürgermeister) einzelne seiner Befugnisse (§§ 15 bis 19) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung oder des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist in jedem Fall gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 6

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister

schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 28 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 29 versandt werden.

- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 7

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 9

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1

auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 10

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrats. Sie können aber durch den ersten Bürgermeister auch zur Vorberatung von Stadtratsangelegenheiten und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung herangezogen werden. Handeln beschließende Ausschüsse nur vorberatend, tagen diese regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung (Art. 55 Abs. 1 GO).
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 11

Aufgaben der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Bauausschuss

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Gewässer- und Landschaftsbau ab 120.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 €
- b) Verkehrsplanungen
- c) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechtes
- d) grundsätzliche Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs

- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- f) grundsätzliche Fragen der Wasserwirtschaft, insbesondere Grund- und Hochwasserschutz
- g) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im Flurbereinigungsverfahren
- h) grundsätzliche Fragen zur Breitbandinfrastruktur

2. Planungs- und Umweltausschuss

- a) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren, die Projekte einschließlich Natur- und Landschaftsschutz zum Inhalt haben, die sich erheblich auf das Stadtgebiet auswirken können sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- b) Entscheidungen über Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und Werbeanlagen sowie Entscheidungen über Klageerhebungen, soweit sie Vorhaben nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB beinhalten, die sich auf das Ortsbild oder die Struktur oder auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt erheblich auswirken, von denen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können oder die aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind
- c) Entscheidungen über Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) und Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)
- d) Erteilung des Einvernehmens in anderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren als dem Baugenehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, Abgrabungs- und Wasserrecht, soweit keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung)
- e) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Bebauungsplänen ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO
- f) Entscheidungen über Abweichungen nach § 14 der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung für die Altstadt Friedberg sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB, soweit sie Vorhaben beinhalten, die sich auf das Ortsbild oder die Struktur der Altstadt erheblich auswirken
- g) Stadtentwicklung und Stadtsanierung, insbesondere Grundsatzfragen einschließlich Rahmenpläne und Vorberatung der vorbereitenden Bauleitplanungen, der Landschafts- und Grünordnungsplanungen
- h) grundsätzliche Fragen des Stadtmarketing, insbesondere des Standortmarketing und des Tourismus sowie der Stadtkonzeption und der Wirtschaftsförderung
- i) grundsätzliche Fragen des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich von Umweltverträglichkeitsprüfungen
- j) Rodungen von städtischen Wäldern und Baumfällungen auf städtischen Grundstücken, die über die laufenden Maßnahmen hinaus gehen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder bei Einzelmaßnahmen der Baumpflege üblicherweise anfallen.
- k) Umlegungsverfahren, Grenzlegungsverfahren

3. Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss

- a) grundsätzliche Fragen in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerberechtes, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Brand- und Katastrophenschutzes
- b) Entscheidungen über vertragliche Vorkaufsrechte

- c) Grundsätze für Geldanlagen, Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- d) die in § 4 dem Ausschuss zugewiesenen Aufgaben

4. Kultur- und Sportausschuss

- a) grundsätzliche Fragen der Kulturpflege und -förderung
- b) grundsätzliche Fragen des Museums, des Stadtarchivs und der Stadtbücherei
- c) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich der Abschluss hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte) ab 120.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € für Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstiger Verpflichtungen in den Bereichen Museum, Stadtarchiv, Stadtbücherei und Jugendkapelle
- d) sonstige Zuschüsse im Bereich Kultur und Sport ab einer Höhe von 3.000,- € bis zu einer Höhe von 10.000,- €
- e) grundsätzliche Fragen im Bereich Sport

5. Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe (einschließlich der Abschluss hierzu erforderlicher Rechtsgeschäfte) ab 120.000 € und bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € für Dienstleistungen, Beschaffungen und sonstiger Verpflichtungen im Bereich Schule
- b) grundsätzliche Fragen im Bereich Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung sowie Schülerbeförderung
- c) grundsätzliche Fragen im Bereich Senioren
- d) grundsätzliche Fragen im Bereich Soziales und Ausländerangelegenheiten
- e) grundsätzliche Fragen im Bereich Jugendpflege
- f) grundsätzliche Fragen der Inklusion

6. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke, soweit sie die Betriebssatzung dem Werkausschuss zuordnet.

7. Schlossausschuss

- a) Bewirtschaftungsbefugnis und Vergabe von städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat beschlossenen Schlosskonzept und -sanierung ab 120.000 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 €.
- b) Alle Angelegenheiten des Finanz-, Personal- und Organisationsausschusses sowie des Kultur- und Sportausschusses nach § 11 Ziffer 3 und 4 dieser Geschäftsordnung, soweit sie im Zusammenhang mit dem vom Stadtrat beschlossenen Schlosskonzept und der Schlosssanierung steht.

§ 12 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 13 **Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat soll die Zusammensetzung des Stadtrats widerspiegeln. Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Es können Angehörige der Verwaltung und Sachverständige beratend zugeladen werden. Auf Antrag werden im Ältestenrat Besprechungsergebnisse notiert.
- (2) Er soll der Abstimmung der Fraktionen des Stadtrates in wichtigen Angelegenheiten dienen. Er hat ferner das Vorschlagsrecht für den Geschäftsablauf und den Vollzug der städtischen Ehrenordnung.
- (3) Der Ältestenrat ist weder ein vorberatender noch ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Der erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet. Das Gremium tagt nichtöffentlich und ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder arbeitsfähig.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 14

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 15

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 16

Einzelne Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO)
 - b) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO)
 - c) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)
 - d) die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 - e) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
 - f) die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
 - g) die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)
- (2) Dem ersten Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten, soweit die Stadt Friedberg zuständig ist und sie nicht bereits nach § 4 übertragen sind, zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
 - a) Die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 120.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 4, 11), insbesondere Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärrecht, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
 - c) Angelegenheiten in Ausübung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde, soweit diese nicht durch Aufgabenzuweisung nach § 11 GeschO dem Planungsausschuss vorbehalten sind
 - d) genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit diese nicht durch Aufgabenzuweisung nach § 11 GeschO dem Planungsausschuss vorbehalten sind

- e) Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die Ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000 € erhöhen.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 17

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 16 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 18

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 19

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 20

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO einen weiteren Stellvertreter:
 - Stadtrat Wolfgang Rockelmann
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 21 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen. § 28 gilt entsprechend.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 22 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden unverzüglich dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 24 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Platz ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 25 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 26

Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Rathaus der Stadt Friedberg, Marienplatz 1, großer Sitzungssaal, statt und zwar
 - a) die Stadtratssitzungen grundsätzlich an Donnerstagen von 19.00 Uhr bis 22 Uhr,
 - b) die Ausschusssitzungen grundsätzlich an Dienstagen und Donnerstagen von 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

soweit nicht in der Ladung ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist. Notwendige Ortsbesichtigungen werden vor 19 Uhr bzw. vor 16.30 Uhr angesetzt. An einem Tag soll nur zu einem Sitzungstermin geladen werden. In der Einladung (§ 28) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 27

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Bis zum 14. Tag vor der Sitzung eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern und Ortssprechern setzt der erste Bürgermeister grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ansonsten sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung möglichst am 5., spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an das schwarze Brett im Rathaus, Marienplatz 1 und im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 5, bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO) sowie auf der Internetseite der Stadt Friedberg unter www.friedberg.de . Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 28

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5, mindestens jedoch 3 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Stadtratsmitglieder und Ortssprecher erhalten zur Information die Tagesordnung auch für solche Ausschusssitzungen übersandt, zu denen sie nicht geladen sind. Diese Tagesordnungen tragen den Stempel „ZUR INFORMATION“.

§ 29

Anträge

- (1) Die Fraktionen, Stadtratsmitglieder und Ortssprecher können Anträge zur Behandlung im Stadtrat und dessen Ausschüssen stellen. Die Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge werden ohne Prüfung und Stellungnahme der Verwaltung dem Stadtrat vorgelegt. Erst nach Beauftragung durch den Stadtrat wird dies zur weiteren Antragsberatung in einer späteren Sitzung erfolgen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 30 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen möglichst in der folgenden Stadtrat- oder Ausschusssitzung zur Einsichtnahme beim Kommunalreferenten aus. Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird außerdem vorab ins Ratsinformationssystem gestellt. Hierüber werden alle Stadträte per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten diese Niederschriften als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden nach der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 25), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 32

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden (siehe § 31 Abs. 5).
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 33),
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung in der Sache findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 33 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf
 - a) Erweiterung der Tagesordnung;
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - d) Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung;
 - e) Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss;
 - f) Schluss der Rednerliste;
 - g) Schluss der Beratung;
 - h) Beschränkung der Redezeit beim einzelnen Verhandlungsgegenstand;
 - i) Sonstige Regelungen des Geschäftsganges, soweit sie der Entscheidung durch den Stadtrat unterliegen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.
- (3) Anträge auf Schluss der Rednerliste und auf Schluss der Beratung können nur Stadtratsmitglieder stellen, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben.
- (4) Weitere Regelungen zu Geschäftsordnungsanträgen finden sich in §§ 29 Abs. 3, 32 Abs. 3 und 5 sowie § 34 Abs. 2 Nr.1.

§ 34 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 23 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge, das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt, über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervor geht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 35 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 36 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung im Anschluss an den öffentlichen und soweit sie den Regeln der Nichtöffentlichkeit unterliegen (§ 25), im Anschluss an den nichtöffentlichen Sitzungsteil an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit werden die Anfragen sofort beantwortet. Ist dies nicht möglich, so werden sie in einer der nächsten Sitzungen oder innerhalb von 3 Wochen schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 37 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 38 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. Über die Sitzungen sind grundsätzlich Beschlussprotokolle zu führen. Bei abweichender Beschlussfassung von der Vorlage wird kurz die Entwicklung geschildert. Grundsatzklärungen von Fraktionsvorsitzenden werden protokolliert. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Stadtrates mit entsprechendem Hinweis verlangen, dass seine Äußerungen protokolliert werden. Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. § 30 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; ihnen kann bei berechtigtem Interesse eine Abschrift der öffentlichen Niederschrift erteilt werden; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs.4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen und der hierzu protokollierte reine Beschlusstext sind mit dem Abstimmungsergebnis auf der Website der Stadt Friedberg zu veröffentlichen. Der Verfasser der Beschlussvorlage zeichnet verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßgaben. Im Rahmen dieser Prüfung entscheidet er, ob die der Beschlussvorlage beigelegten Anlagen ins Netz gestellt werden können. Geschützte personenbezogene Daten sind wegzulassen bzw. zumindest zu schwärzen. Der Beschlussvorlagenverfasser erscheint auf der Beschlussvorlage nicht mehr.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 40 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 39 sinngemäß.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 41

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 42

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 43

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.